

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

Nr.
zm

1515

vom

10. Juni 1969

Bretzwil: Aufnahme der Kirche in die Liste der geschützten Baudenkmäler

Die Kirche von Bretzwil liegt östlich des Dorfes auf einer Anhöhe inmitten eines zum Teil ummauerten Friedhofes.

Bereits 1230 wird hier eine Marienkapelle erwähnt. Bis ins 16. Jahrhundert bestand die Kirche aus Langhaus und Chor mit Dachreiter. 1610 verlängerte man das Langhaus nach Westen. 1626 erfolgte der Bau des Turmes an der Westseite der Kirche. Im 18. Jahrhundert wurden Chor und Langhaus abgebrochen und 1786 durch einen Neubau mit gerade schliessender Ostmauer ersetzt.

Der ungegliederte Turm verjüngt sich noch oben leicht und endigt in einem Käsissendoch. An den Längsseiten des Langhauses sitzen je drei, an der Ostseite zwei stichbogige Fenster in kantiger Steinumrahmung aus dem 18. Jahrhundert.

Der symmetrische Saal von 1786 ist renoviert worden, wobei auch der dreiseitige Lettner verschwand. An alter Ausstattung erhielten sich zwei alte Kbeinettischeiben, die Kanuel aus dem 17. Jahrhundert, und einzelne Epitaphien. Wie in Reigoldswil ist auch hier im 18. Jahrhundert der ehemalige Langhaus-Chor-Bau wegen der Benützung des Chores für die Gläubigen zu einem Saal verschmolzen worden, eine späte Anpassung an die Erfordernisse des reformierten Predigtgottesdienstes, der auf den Chor verzichten konnte. Wie in andern Kirchen erfolgte diese Umwandlung hauptsächlich aus Platzmangel.

Der Bau des Turmes an der Westseite übernimmt im 17. Jahrhundert eine alte Tradition, entspricht aber dem Bedürfnis des 17. Jahrhunderts nach höheren Türmen, vgl. die Turmerhöhungen von Muttens und Gelterkinden.

Gesamthaft betrachtet reiht sich die Kirche in das Schema der saalartigen Landkirchen des Kantons ein. Was aber hier und in Reigoldswil bereits im 18. Jahrhundert geschah, erfolgte in den meisten Landkirchen erst im 19. Jahrhundert.

Der Gemeinderat von Bretzwil hat sich mit Schreiben vom 7. Mai 1969 für eine Unterschutzstellung ausgesprochen.

Das Kirchen- und Schulgut ist als Besitzer des Gebäudes ebenfalls damit einverstanden.

://: Die Kirche mit Mauer und Friedhof, gelegen auf Parzelle Nr. 121, ist gestützt auf § 9 der Verordnung betreffend den Natur- und Heimatschutz vom 30. April 1964 in das Inventar der geschützten Natur- und Baudenkmäler aufzunehmen.

Bauliche Veränderungen, Restaurierungen etc. können nur mit dem Einverständnis und unter Aufsicht des Amtes für Naturschutz und Denkmalpflege vorgenommen werden.

Gegen diesen Beschluss kann innert zehn Tagen von dessen Zustellung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

Nach Eintritt der Rechtskraft ist der Beschluss vom zuständigen Grundbuchamt, bzw. Gemeindeverwaltung nach Rücksprache bei der Landeskanzlei, ob eine Beschwerde eingereicht worden ist, ins Grundbuch bzw. Kataster einzutragen.

Mitteilung an den Gemeinderat von Bretzwil

- an die Verwaltung des Kirchen- und Schulgutes
- an die Gemeindeverwaltung Bretzwil
- an das Hochbauamt Abt. Kirchen und Pfarrhäuser
- an die Polizeidirektion
- an das Polizeikommando Abt. Reklamewesen
- an das Baupolizeiamt (2)
- an die staatl. Kommission für Natur- und Heimatschutz
- an das Amt für Naturschutz und Denkmalpflege
- an die Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

